

KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS VON PRODUKTEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 778 vom 13. November 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 5. Mai 2009

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Das EP nimmt seine legislative EntschlieÙung mit 566 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen an. Die legislative EntschlieÙung enthält zahlreiche Änderungen zum Kommissionsvorschlag. So sollen Bauprodukte explizit unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Außerdem sollen die Angaben auf den Energieverbrauchsetiketten für jedes Produkt regelmäßig aktualisiert werden.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Von der Richtlinie erfasste Produkte**

Das EP will klargestellt wissen, dass auch Bauprodukte unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (KOM: Bauprodukte werden nicht gesondert erwähnt; Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Spiegelstrich 1a).

– **Umsetzung mittels „Durchführungsmaßnahmen“**

- Das EP will, dass Bauprodukte bei der Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen Vorrang erhalten (KOM: –) (Erwägungsgrund 8a).

- Das EP spricht sich dafür aus, dass die Schwellenwerte, auf denen die auf dem Energieverbrauchsetikett angegebenen Klassifizierungen beruhen, in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Im Vorschlag der KOM gibt es keine obligatorische Aktualisierungspflicht. (Art. 9a Abs. 1 und 2)

- Die Geltungsdauer der Etiketten ist nach Auffassung des EP zu befristen und auf den Etiketten anzugeben. Sie soll zwischen drei und fünf Jahren liegen. (KOM: –) (Art. 11 Abs. 4 lit. d und j)

- Das Etikett zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs soll nach Auffassung des EP seine jetzige Form (eine Skala von A bis G) beibehalten (Art. 11 Abs. 4 lit. d). Die KOM wollte die Gestaltung des Etiketts in einem separaten Verfahren ändern.

- Die auf Basis der derzeit bestehenden Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung erlassenen Durchführungsmaßnahmen sollen nach Auffassung des EP spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinienneufassung an die neuen Bestimmungen angepasst werden (KOM: –) (Art. 11 Abs. 1).

– **Pflichten der Lieferanten und Hersteller**

- Spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer eines Etiketts, müssen die Lieferanten den Händlern die neueste Fassung des Etiketts bereitstellen (KOM: –) (Art. 9a Abs. 3).

- Händler müssen am Tag des Auslaufens das alte Etikett durch das neue Etikett mit den überarbeiteten Klassifizierungen ersetzen (KOM: –) (Art. 6 Nr. 2 und Art. 9a Abs. 4).

- Die an Endverbraucher gerichtete Werbung für ein unter eine Durchführungsmaßnahme fallendes Produkt, in der technische Merkmale angegeben werden, muss entweder den Energieverbrauch oder die Energieeinsparung oder die Energieklasse enthalten (KOM: –) (Art. 4 Nr. 2a). An Endverbraucher gerichtete technische Werbeschriften wie technische Handbücher oder Herstellerbroschüren, in denen technische Angaben über ein Produkt stehen, müssen den Energieverbrauch oder einen Hinweis auf das Energieverbrauchsetikett des Produkts enthalten (KOM: –) (Art. 4 Nr. 2b).

– **Konsequenzen bei Nichterfüllung der Vorschriften**

Das EP will klarstellen, dass Verbraucher hinsichtlich bereits gekaufter Produkte, die mit einem falschen Etikett oder Datenblatt versehen waren, aufgrund gemeinschaftlicher oder nationaler Rechtsvorschriften das Recht auf Entschädigung oder Umtausch des Produkts haben (KOM: –) (Art. 3 Abs. 2).

– **Weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs**

Die KOM soll bis 2010 eine Durchführbarkeitsstudie erstellen, die sich mit der Frage befasst, ob den Verbrauchern auch Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen, aus denen die Auswirkungen eines Produkts auf den Energieverbrauch und andere wichtige Ressourcen, wie z. B. Wasser, nicht nur während der Nutzung, sondern während seines gesamten Lebenszyklus hervorgehen. Der Lebenszyklus umfasst auch die Produktion und die Entsorgung des Produkts. (KOM: –) (Art. 11b)

– **Anreize für den Kauf von Produkten**

Der Vorschlag der KOM sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nur für den Kauf solcher Produkte Anreize setzen dürfen, die ein in den jeweiligen Durchführungsmaßnahmen festgelegtes Energieeffizienzniveau nicht unterschreiten. Das EP will den Hinweis einfügen, dass diese Anreize u.a. in Steuergutschriften und in ermäßigten Mehrwertsteuersätzen bestehen können (Art. 9 Abs. 5).

► **Politischer Kontext**

Der Rat muss nach der Stellungnahme des EP über das Vorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Der Rat wird das Thema voraussichtlich im Juni 2009 erörtern.